

- (i) In den Jahren 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 darf die Zahl der gefangenen Grauwale in Übereinstimmung mit diesem Subparagraph 620 nicht übersteigen, unter der Bedingung, daß die Zahl der gefangenen Grauwale in irgendeinem der Jahre 1998, 1999, 2000, 2001 oder 2002 140 nicht übersteigt.
- (ii) Es ist verboten, Kälber oder irgendeinen Grauwal, der von einem Kalb begleitet wird, zu treffen, zu fangen oder zu töten.
- (iii) Diese Bestimmung wird von der Kommission jährlich unter Berücksichtigung der Ratschläge des wissenschaftlichen Ausschusses überprüft.

Die Tabelle 1 wird abgeändert, indem die Zahl „140“ durch einen Punkt in der entsprechenden Spalte ersetzt wird, die Fußnote wird beibehalten.

Abänderung des Absatzes 13 (b) (3), sodaß er wie folgt lautet:

(3) Das Fangen durch die indigene Bevölkerung von Zwergwalen aus den Beständen bei Westgrönland und in der Mitte und Finnwalen aus dem Bestand bei Westgrönland ist erlaubt, und zwar nur, wenn Fleisch und Erzeugnisse ausschließlich zum örtlichen Verbrauch verwendet werden sollen.

- (i) Die Zahl der gemäß diesem Unterabsatz gefangenen Finnwale aus dem Bestand bei Westgrönland darf die in Tabelle 1 angeführten Beschränkungen nicht überschreiten.
- (ii) **Die Zahl der gemäß diesem Unterabsatz gefangenen Zwergwale aus dem Bestand in der Mitte darf in jedem der Jahre 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 12 nicht übersteigen, mit der Ausnahme, daß irgendein nicht genützter Anteil der Quote eines jeden Jahres von jenem Jahr übertragen werden und zur Quote irgendeines folgenden Jahres addiert werden darf, unter der Bedingung, daß nicht mehr als drei zur Quote irgendeines Jahres addiert werden.**
- (iii) **Die Zahl der getroffenen Zwergwale aus dem Bestand bei Westgrönland darf in jedem der Jahre 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 175 nicht übersteigen, mit der Ausnahme, daß irgendein nicht genützter Anteil der Trefferquote eines jeden Jahres von jenem Jahr übertragen werden und zur Trefferquote irgendeines folgenden Jahres addiert werden darf, unter der Bedingung, daß nicht mehr als 15 Treffer zur Trefferquote irgendeines Jahres addiert werden.** Diese Bestimmung wird überprüft, wenn neue wissenschaftliche Daten innerhalb der 5-Jahres-Periode vorliegen, und, wenn notwendig, auf der Basis der Ratschläge des wissenschaftlichen Ausschusses abgeändert.

Die Tabelle 1 wird wie folgt abgeändert:

a) In Spalte Finnwal, Fußnote 2, sodaß sie wie folgt lautet:
Dürfen von der indigenen Bevölkerung gemäß Absatz 13 (b) (3) gefangen werden. Fangbeschränkung für jedes der Jahre **1998, 1999, 2000, 2001 und 2002**.

b) In Spalte Zwergwal wird die Zahl 12 durch einen Punkt ersetzt.
Die folgenden zusätzlichen Änderungen sind ebenfalls nötig:

Absätze 11 und 12 und Tabellen 1, 2 und 3:

Ersetzen der Daten **1997/98** Hochseefangzeit, **1998** Küstenfangzeit, **1998** Fangzeit oder **1998** insoweit als angemessen.

Gemäß Notifikation der Internationalen Walfangkommission sind die Änderungen mit 3. Februar 1998 in Kraft getreten.

Schlüssel